

Verhandlung vor dem Landessozialgericht /Gleichstellung Behinderter/ Anspruch für Gehörlose auf Gebärdensprachdolmetscher in einer Förderschule (Rheinisch Westfälisches Berufskolleg)

Heute (16.01.2007) findet um 15 Uhr vor dem Landessozialgericht in Essen (Zweigerststr. 54, 2. Etage, Saal 221) die mündliche Verhandlung in einem Verfahren, das die Benachteiligung gehörloser Menschen zum Thema hat, statt.

In dem Eilverfahren geht es um den Anspruch einer gehörlosen Auszubildenden in der Berufsschule, Unterricht auch in Deutscher Gebärdensprache bzw. mit Unterstützung von Gebärdensprachdolmetscherinnen zu erhalten.

Gehörlose haben nach dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz NRW und nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz Anspruch darauf, Deutsche Gebärdensprache nutzen zu können. Die Antragstellerin in diesem Eilverfahren wird aber ausgerechnet auf einer Förderschule (im Rheinisch-Westfälischen-Berufskolleg Essen) dennoch in wichtigen Fächern nur in Lautsprache unterrichtet - mit dem Ergebnis, dass sie dem Unterricht, den sie von den Lippen ablesen muss, nur sehr schlecht folgen kann. Deswegen klagt sie auf Übernahme der Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher im Unterricht. Weil ihr Berufsschulaufenthalt von der Bundesagentur für Arbeit finanziert wird, richtet sich das Verfahren auch gegen die Bundesanstalt für Arbeit.

Im Zentrum des Verfahrens steht aber auch das von vielen gehörlosen Menschen schon seit längerem kritisierte Rheinisch-Westfälische Berufskolleg in Essen, das vom Landschaftsverband Rheinland als Förderschule und zentrale Ausbildungsstätte für Schwerhörige und Gehörlose eingerichtet worden ist, dennoch aber keinen Unterricht in Deutscher Gebärdensprache anbietet und damit die Benachteiligung gerade von gehörlosen SchülerInnen und Auszubildenden verstärkt, statt sie zu unterstützen. Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg ist zur heutigen Verhandlung geladen, um zu erläutern, warum das Unterrichtskonzept keinen umfassenden Einsatz von Deutscher Gebärdensprache vorsieht.

Ein Problem in diesem Verfahren ist auch das Schulgesetz NRW, das keinen Anspruch auf einen benachteiligungsfreien Unterricht für Menschen mit Behinderungen vorsieht, zu dem auch ein Unterricht in Deutscher Gebärdensprache für Gehörlose gehören würde.

Da es in dem Verfahren um die Diskriminierung und Benachteiligung von Gehörlosen trotz neuer Antidiskriminierungsgesetze geht, würden wir uns freuen, wenn Sie über das Verfahren berichten würden.

Rückfragen können Sie unter 0172-202 5718 an mich richten.

Mit freundlichem Gruß

Rechtsanwalt
Dr. Oliver Tolmein
Schulterblatt 124
20357 Hamburg
+49-(0)40 - 43135146
+49-(0)40 - 43251760 (Fax)
kanzlei@ra-tolmein.de